



50.12

PARKPLATZREGLEMENT

GEMEINDE SEELISBERG

(PPR)

(vom 1. März 2021)



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Gebührenpflichtige Parkplätze	3
Artikel 2 Gebührenpflichtige Parkzeit	3
Artikel 3 Höhe der Parkgebühren.....	3
Artikel 4 Parkkarten	3
Artikel 5 Parkplätze mit Parkscheiben.....	4
Artikel 6 Besondere Benutzungen.....	4
Artikel 7 Inkrafttreten.....	4



PARKPLATZREGLEMENT (PPR)

(vom 27. Januar 2021)

Der Einwohnergemeinderat Seelisberg,

gestützt auf Artikel 18 der Parkplatzverordnung (PPV),

beschliesst:

Artikel 1 Gebührenpflichtige Parkplätze

Die Gebührenpflicht besteht auf folgenden Parkplätzen:

- a) PP Geissweg
- b) PP Tannwald
- c) PP Tanzplatz
- d) PP Steckenmattstrasse (ausgenommen Ausstellplätze gemäss Artikel 5c)
- e) PP Treib

Artikel 2 Gebührenpflichtige Parkzeit

Auf den Parkplätzen Geissweg, Tannwald, Tanzplatz, Steckenmattstrasse und Treib gilt die Gebührenpflicht unbeschränkt.

Artikel 3 Höhe der Parkgebühren

Auf den Parkplätzen Geissweg, Tannwald, Tanzplatz und Steckenmattstrasse und Treib gelten folgende Gebühren:

1 Stunde	CHF	gratis
2 Stunden	CHF	2.00
3 Stunden	CHF	3.00
5 Stunden	CHF	4.00
8 Stunden	CHF	5.00
12 Stunden	CHF	6.00
24 Stunden	CHF	8.00
Jeder weitere Tag	CHF	5.00
max. Parkzeit		2 Wochen

Artikel 4 Parkkarten

Die Gebühren für die Parkkarten betragen:

- a) Monatskarte CHF 45.00
- b) Jahreskarte CHF 495.00
- c) Saisonkarte PP Geissweg CHF 150.00 (gültig Mai bis September)



Artikel 5 Parkplätze mit Parkscheiben

Die Parkscheibenpflicht besteht auf folgenden Park- und Ausstellplätzen:

a) PP Schulhausplatz:

Die maximale Parkdauer von 2 Stunden gilt nur ausserhalb der Parkverbotszeit (Parkverbot PP Schulhausplatz: Mo – Fr von 7.00 – 17.00 Uhr).

b) Ausstellplätze an der Dorfstrasse (Schillerbalkon, Schibenboden, Kirchendorf):
Es gilt die maximale Parkdauer von 2 Stunden.

c) Ausstellplätze an der Steckenmattstrasse (Frachig, Schwandli, Äbnet)

d) Ausstellplatz an der Treibstrasse (Schwanden)

Es gilt die maximale Parkdauer von 2 Stunden. Bewilligungen können durch die Gemeinde Seelisberg gemäss Artikel 7 PPV in Verbindung mit Artikel 4 PPR erteilt werden.

Artikel 6 Besondere Benutzungen¹⁾

¹ Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen und hierfür angemessene Gebühren erheben.

² Für Veranstaltungen durch Seelisberger Vereine beim Schulhausareal stellt der Gemeinderat die Parkierungsflächen Schulhausplatz und Turnhalle kostenlos zur Verfügung. Damit die Parkplatzkontrolle rechtzeitig informiert werden kann, muss der Veranstalter mindestens 30 Tage vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

³ Für Veranstaltungen durch Seelisberger Vereine auf dem öffentlichen Parkplatz Tanzplatz, kann der Gemeinderat Flächen vorübergehend kostenlos sperren lassen. Bei Teilsperren werden die frei gebliebenen Parkplätze weiter bewirtschaftet. Damit die Parkplatzkontrolle rechtzeitig informiert werden kann, muss der Veranstalter mindestens 30 Tage vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

⁴ Für Besucher von Veranstaltungen besteht die Gebührenpflicht gemäss Parkplatzreglement. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, die Gebühren mittels einer Pauschalvereinbarung zu übernehmen.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit der Parkplatzverordnung (PPV) in Kraft. Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2021 und per 1. März 2021 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin: Judith Durrer-Ziegler
Der Gemeindeschreiber: Martin Truttmann

¹⁾ Anpassung: Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2022; in Kraft seit 01.12.2022